

WICHTIGE INFORMATIONEN ZU EINSÄTZEN ÜBER PERSONALDIENSTLEISTER IN NICHT DEM GAV FAR UNTERSTELLTEN EINSATZBETRIEBEN UND DEREN AUSWIRKUNGEN AUF DIE FAR-RENTE

Die Stiftung für den flexiblen Altersrücktritt im Bauhauptgewerbe (FAR) richtet bei Erfüllen der Anspruchsvoraussetzungen vom 60. Altersjahr bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Alters Überbrückungsrenten aus.

Dies ist gemäss Art. 14 GAV FAR dann der Fall, wenn während 20 Jahren (resp. mindestens 10 Jahren für eine gekürzte Rente) innerhalb der letzten 25 Jahre und davon die letzten sieben Jahre vor dem Leistungsbezug ununterbrochen in einem Betrieb gemäss Geltungsbereich GAV FAR eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt wurde und Beiträge erhoben wurden. Eine Unterbrechung der letzten sieben Jahre vor dem Rentenbeginn durch maximal zwei Jahre Arbeitslosigkeit ist erlaubt. Die sofortige Anmeldung beim RAV ist aber Voraussetzung.

Als Beschäftigungszeiten werden auch Zeiten angerechnet, während welchen Arbeitnehmende durch einen Personaldienstleister (Personalverleiher oder -vermittler) in einen Einsatzbetrieb vermittelt wurden, der dem GAV FAR untersteht, sofern die Funktion im Einsatzbetrieb unter den persönlichen Geltungsbereich des GAV FAR fällt und für diese Zeit die Beiträge nach Art. 8 GAV FAR erhoben wurden. Auf die Unterstellung des Personaldienstleisters selbst oder einer an der Vermittlung beteiligten ARGE kommt es dagegen nicht an.

Vor diesem Hintergrund ist es uns ein wichtiges Anliegen darauf hinzuweisen, dass zwingende Voraussetzung für die Anrechnung von temporären Einsätzen neben der Erfüllung des persönlichen Geltungsbereichs und der Bezahlung der FAR-Beiträge immer auch die betriebliche Unterstellung des Einsatzbetriebes unter den GAV FAR ist. Oder anders gesagt: Eine dem GAV FAR unterstellte Funktion oder Tätigkeit wie auch der Abzug der FAR-Beiträge reichen für die Anrechnung von Beschäftigungszeiten nicht aus, wenn die betriebliche Unterstellung nicht gegeben ist.

Die temporäre Vermittlung von Arbeitnehmenden in einen nicht dem GAV FAR unterstellten Einsatzbetrieb kann zur Folge haben, dass die Anspruchsvoraussetzungen auf eine Überbrückungsrente nicht mehr erfüllt werden. Diese Gefahr ist bei Arbeitnehmenden ab dem 48. Altersjahr besonders gross.

Die betriebliche Unterstellung kann über die ISAB Datenbank¹ oder direkt beim Einsatzbetrieb² abgefragt werden. In jedem Fall kann bei der Stiftung FAR unter mail@far-suisse.ch eine schriftliche Anfrage gestellt werden.

Personaldienstleister werden gebeten, die Arbeitnehmenden über die Bedeutung der betrieblichen Unterstellung des Einsatzbetriebes unter den GAV FAR für ihren späteren Rentenanspruch zu informieren und eine korrekte Abrechnung der FAR-Beiträge sicherzustellen.

¹ Die Unterstellungsangaben in der öffentlichen Ansicht von ISAB enthalten keine Informationen über den Abklärungsstatus, z.B. ob eine (Nicht-) Unterstellung erneut abgeklärt wird.

² Missverständliche oder falsche Auskünfte des Verleihbetriebes sind für die Stiftung FAR nicht verbindlich.

Weitere Informationen stehen auf unserer Webseite unter www.far-suisse.ch zur Verfügung.

Disclaimer

Die massgebende Rechtsgrundlage für Ansprüche bildet einzig das Reglement FAR, welches auf der Homepage <https://www.far-suisse.ch/rechtsgrundlagen/> publiziert ist. Aus diesem Merkblatt können keinesfalls Ansprüche abgeleitet werden, welche weitergehen, als dies aufgrund des Reglements FAR möglich ist.

März 2025